

Lesefassung

Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Koblenz

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe am 19.06.2019 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Koblenz vom 19.01.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2011 vom 07.02.2011, S. 45 ff.), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 26.02.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2013 vom 28.02. 2013, S. 11) beschlossen.

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Bauingenieurwesen wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 01.07.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Hinweis

Rechtlich verbindlich sind die Veröffentlichungen in den folgenden Amtlichen Mitteilungsblättern:

- **Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2011 vom 07.02.2011**
- **Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2013 vom 28.02.2013**
- **Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2019 vom 18.07.2019**
- **Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2019 vom 17.09.2019**

INHALT

I. ALLGEMEINES	- 3 -
§ 1 ZWECK UND UMFANG DER MASTERPRÜFUNG	- 3 -
§ 2 ABSCHLUSSGRAD	- 3 -
§ 3 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN	- 3 -
§ 4 REGELSTUDIENZEIT, STUDIENAUFBAU UND UMFANG DES LEHRANGEBOTES	- 4 -
§ 5 PRÜFUNGSAUSSCHUSS	- 5 -
§ 6 PRÜFENDE UND BEISITZENDE, BETREUENDE DER ABSCHLUSSARBEIT	- 6 -
II. MODULE, PRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN	- 7 -
§ 7 PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN	- 7 -
§ 8 STUDIENZEITEN UND FRISTEN	- 8 -
§ 9 MÜNDLICHE PRÜFUNGEN	- 8 -
§ 10 SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN	- 9 -
§ 11 PROJEKTARBEIT	- 10 -
§ 12 STUDIENARBEIT	- 10 -
§ 13 ABSCHLUSSARBEIT	- 11 -
§ 14 PORTFOLIOPRÜFUNG	- 12 -
§ 15 BEWERTUNG DER MODULE, PRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN UND BILDUNG DER NOTEN	- 13 -
§ 16 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß	- 14 -
§ 17 BESTEHEN UND NICHTBESTEHEN DER MASTERPRÜFUNG	- 15 -
§ 18 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN UND ABSCHLUSSARBEIT	- 15 -
§ 19 ANERKENNUNG VON LEISTUNGEN	- 15 -
§ 20 BILDUNG DER GESAMTNOTE, ZEUGNIS	- 16 -
§ 21 URKUNDE	- 17 -
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	- 18 -
§ 22 UNGÜLTIGKEIT DER MASTERPRÜFUNG	- 18 -
§ 23 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN	- 18 -

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiengangs Bauingenieurwesen. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebiets überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus
 1. den Modulen, die in der Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
 2. der Abschlussarbeit gem. § 13,
- (3) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in der Anlage C „Prüfungsplan“ festgelegt.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering" (abgekürzt: "M. ENG. ") verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.
- (2) entfällt
- (3) entfällt
- (4) entfällt
- (5) Die Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang ist ein Bachelorabschluss mit mindestens 210 Credit-Points (CP) oder ein Diplomabschluss im Bereich Bauingenieurwesen oder in einem vergleichbaren naturwissenschaftlich-technischen Studiengang.

Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann auch zugelassen werden, wer einen Bachelor-Studium mit einem Umfang von 180 CP abgeschlossen hat und zusätzliche 30 Credit-Points entsprechend den nachfolgenden Bedingungen erworben hat:

1. Berufspraktische Tätigkeit als Bauingenieurin oder Bauingenieur mit einer Dauer von mindestens 12 Monaten (Vollzeit) werden mit 30 Credit-Points anerkannt.
2. Praxisphasen in einer Baufirma, einem Ingenieurbüro oder einer Baubehörde, die noch nicht Bestandteil des Bachelor-Studiums waren, können bis zu einem zusammenhängenden

Zeitraum von bis zu vier Monaten mit einem Umfang von bis zu 20 Credit-Points anerkannt werden.

Fehlende Credit-Points können in Absprache mit dem Prüfungsausschuss durch zusätzliche Module aus den Studiengängen des Fachbereichs Bauwesens nachgewiesen werden. Die fehlenden Credit-Points müssen bis zur Ausgabe der Master-Thesis (§11) nachgewiesen werden

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann das Masterstudium bereits aufgenommen werden bevor die Abschlussprüfung des Bachelorstudiengangs abgeschlossen ist, sofern nicht mehr als 15 CP fehlen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzung obliegt dem Studierendensekretariat. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet.

(1a) Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(2) entfällt

(3) Das für den Studiengang angebotene Lehrangebot besteht aus Wahlpflichtmodulen. Einzelheiten regelt die Anlage. Pro Semester sollen 30 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 20 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(3a) Aus den für den Studiengang angebotenen Wahlpflichtmodulen können Wahlpflichtmodule mit einer Arbeitsbelastung von insgesamt genau 75 CP verbindlich zur Prüfung angemeldet werden.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7(4) erfüllt sind.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

drei Professorinnen oder Professoren,
ein studentisches Mitglied und
ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.
- (2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet generell der Prüfungsausschuss.
- (5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.
- (8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.
- (2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierten, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.
- (3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.
- (4) Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit aus. Zu Betreuenden können die Personen gemäß Absatz (2) bestellt werden.
- (5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (6) Für Prüfende Beisitzende und Betreuende gilt § 5(6) Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. entfällt
4. entfällt
5. die Abschlussarbeit gem. § 13.
6. Portfolio-Prüfung gem. § 14

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Fachhochschule Koblenz in dem jeweiligen Masterstudiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen. Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfungsleistung gilt auch als Anmeldung für etwaige Wiederholungen dieser Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 3.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) Nach der Anmeldung zur Prüfung gilt ein Modul als verbindlich gewählt und kann nicht-mehr durch andere Module ersetzt werden.

§ 8

Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder psychologischen Gutachtens eines gemäß PsychPhG approbierten Psychotherapeuten verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

- (4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten für jede zu prüfende Person.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.
- (7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.
- (8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10

Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Klausuren dauern mindestens 60 und höchstens 240 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet.
- (3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.
- (3a) Lernportfolios sind Einzelarbeiten. Sie beinhalten das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten aus bzw. über ein Studienmodul. Ein Portfolio besteht aus mindestens einer Einleitung, einer strukturierten Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente können u. a. aus Grafiken, Mindmaps, Zusammenfassungen und eigenen Dokumenten im Rahmen der Auseinandersetzung mit den Modulinhalten bestehen.
- (4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

§ 11

Projektarbeit

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen (5 CP), acht Wochen (10 CP) oder 12 Wochen (15 CP). § 10(3) und (4) gelten entsprechend.
- (3) Projektarbeiten können maximal im Umfang von 15 CP erbracht werden.

§ 12

Studienarbeit

- (1) Durch Studienarbeiten sollen die Studierenden in das selbstständige Arbeiten nach wissenschaftlichen Methoden eingeführt werden.
- (2) Das Thema der Studienarbeit kann von jedem nach § 6(2) Prüfungsberechtigten, der überwiegend in dem von der oder dem Studierenden gewählten Studiengang tätig ist, gestellt werden.
- (3) Die Studierenden können für das Thema der Studienarbeit und für die oder den Betreuenden Vorschläge machen. Diese Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.
- (4) Das Thema der Studienarbeit wird rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters ausgegeben. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Tag der Ausgabe des Themas und endet am letzten Tag dieses Semesters. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen.
- (5) Alle Studierenden eines Studienganges stellen die Ergebnisse ihrer Studienarbeit in einer Präsentation vor, die in der Regel vier Wochen vor dem letzten Vorlesungstag dieses Semesters stattfindet.
- (6) Nur in Ausnahmefällen kann die Studienarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Durchführung und Betreuung müssen in diesem Fall gesichert sein. Über diese Ausnahmen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (7) Die Studienarbeit ist nach der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung von zwei Personen, die nach § 6(2) als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden soll die Arbeit betreut haben.
- (8) entfällt

§ 13

Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 30 Credit-Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6(2) Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Abschlussarbeit). Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens drei Monate nach Abschluss ihrer letzten Prüfungsleistung zur Abschlussarbeit anmelden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 12 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu vier Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8(2) bleiben davon unberührt.
- (5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. (1) erfüllt.
- (7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in 2-facher Ausfertigung in schriftlicher Form sowie digitaler Form zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.
- (8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen zu bewerten.

§ 14

Portfolioprüfung

(1) Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Portfolioprüfung besteht aus mehreren Leistungen (Portfolioelemente bzw. Prüfungselemente). Weil die Portfolioprüfung insgesamt eine einheitliche Prüfung ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander kompensierbar sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das bestanden sein muss.

(2) Ein Portfolio soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln und abprüfen.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente müssen zu Beginn des Moduls bekannt gegeben werden. Als Portfolioelemente kommen insbesondere folgende Elemente in Betracht:

- schriftliche Prüfung
- mündliche Prüfung
- das Referat
- die protokollierte praktische Leistung (z.B. Laborversuche)
- die Präsentation.

Daneben können im Einzelfall noch andere zur Überprüfung der jeweiligen Kompetenzziele geeignete Leistungsformen als Portfolioelement nach vorheriger Bestimmung und Bekanntgabe durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen verwendet werden.

Klausuren sollen in der Regel nicht als Portfolioelement verwendet werden. Maximal eine Klausur ist als Portfolioelement zulässig.

(4) Bei Modulprüfungen in Form von Portfolioprüfungen ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl in eine Note umgerechnet. Die Einzelheiten zur Portfolioprüfung sowie des Punktesystems werden durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen festgelegt. § 15 ist, mit Ausnahme von § 15 Abs. 6, entsprechend anzuwenden.

(5) Im Fall des Nichtbestehens einer Portfolioprüfung muss die gesamte Portfolioprüfung wiederholt werden, eine Anrechnung bereits erbrachter Portfolioelemente erfolgt nicht.

(6) Ein Rücktritt oder die Entschuldigung des Versäumens entsprechend § 16 Abs. 1 u. 2 kann nur für die gesamte Portfolioprüfung, nicht aber für einzelne Portfolioelemente erfolgen. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumen der Portfolioprüfung entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt/das Versäumen eines einzigen Portfolioelementes ausreichend.

§ 15

Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Masterstudiengang können max. 90 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. (3) bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Absatz 7 bleibt unberührt.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zu diesem Modul gehörenden Prüfungsteilleistungen bestanden und zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

- (8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.
- (9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.
- (10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der von der Ärztin oder dem Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18 Abs. 3 anberaumt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Entscheidungen nach Abs. (3) sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Bei schriftlich zu erstellenden Prüfungsleistungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeiten mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1(2) bestanden sind. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung eines verbindlich gewählten Moduls erfolglos ausgeschöpft wurde.
- (2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1(2) endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Haben Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

- (1) Prüfungen, ausgenommen der Abschlussarbeit und dem Kolloquium zur Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus den in dieser Ordnung geregeltem Studiengang entsprechen.
- (2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss innerhalb von 12 Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13(5) Satz 3 ist ausgeschlossen.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.
- (4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz (3) bleibt davon unberührt.
- (5) Eine im ersten Versuch bestandene Prüfung außer der Abschlussarbeit kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin entsprechend Absatz (3) wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 19

Anerkennung von Leistungen

- (1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzverein-

barungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. [Verfahren und Kriterien sind in der Prüfungsordnung zu regeln.*]

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.
*) Das Verfahren kann zum Beispiel vom Prüfungsausschuss geregelt werden. Als Kriterium kann zum Beispiel die Kompetenzorientierung herangezogen werden.

§ 20

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den Credit-Points der einzelnen benoteten Module. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,

- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz (4) wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21

Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsident der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.
- (2) Innerhalb eines Jahr nach Datum des Zeugnisses der Masterprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

Anlage A: Studienverlaufsplan

Die Liste der Wahlmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden

Studienverlaufsplan des Master-Studiengangs Bauingenieurwesen (M. ENG.) / PO 2019 Termin, Prüfungsleistungen, Studienleistungen

	Studienverlauf		
	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.
Wahlpflicht-/Kernmodule	30 CP		
Wahlpflicht-/Kernmodule		30 CP	
Wahlpflicht-/Kernmodule			15 CP
Master-Thesis			15 CP

Mind. 55 CP müssen aus den Modulen entsprechend der unten stehenden Liste erbracht werden. In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können 20 CP aus Modulen anderer Fachbereiche erbracht werden (Studium Generale).

In Absprache mit dem Prüfungsausschuss können im Studium Generale max. 15 CP aus noch nicht erbrachten Modulen des Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen ab dem 5. Semester erbracht werden.

Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Semester	PL, SL
Kernmodule				
es sind mindestens 5 Module zu wählen (25 CP)				
BBET-4	Baubetrieb 4 - Preisfindung im Bauwesen	5	Winter	PL
BBET-6	Baubetrieb 6 - Claim-Management im Bauwesen	5	Sommer	PL
DYNA	Baudynamik	5	Sommer	SL, PL
GEOT-3	Geotechnik 3	5	Winter	PL
HOLZ-2	Ingenieurholzbau 1	5	Winter	PL
INPL	Integrales Planen	5	Winter	PL
LÄRM	Schall- und Lärmschutz im Außenbereich	5	Sommer	PL
MATH-3	Höhere Mathematik	5	Winter	PL
NABA-2	Nachhaltiger und energieeffizienter Gebäudeentwurf	5	Winter	PL
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr	5	Sommer	PL
PROM-1	Management von Bauunternehmen	5	Winter	SL, PL
PROM-2	Management von Baustellen	5	Sommer	SL, PL
SIWW-2	Siedlungswasserwirtschaft 2	5	Winter	SL, PL
SPAN	Spannbetonbau	5	Winter	SL, PL
STAL-3	Stahlbau 3	5	Sommer	SL, PL
STBB-4	Stahlbetonbau 4	5	Sommer	SL, PL
UMWT	Umwelttechnik	5	Winter	SL, PL
VERB-1	Verbundbau 1 - Hochbau	5	Sommer	SL, PL

Wahlpflichtmodule				
ASPT	Asphalttechnologie	5	Winter	SL, PL
BBET-5	Baubetrieb 5 - Projektsteuerung im Bauwesen	5	Sommer	PL
BBET-7	Baubetrieb 7 - Vergabe und Baurecht	5	Winter	PL
BBET-8	Baubetrieb 8 - Bauausführung mit der DB AG	5	Sommer	PL
BBHO	Bauen Im Bestand - Schwerpunkt Hochbauten	5	Winter	PL
BEBA	Bewertungsstrategien im Bauwesen	5	Winter	PL
BFBA	Beton für besondere Anwendung	5	Sommer	PL
BGWS	Boden-, Grundwasser- und Klimaschutz	5	Winter	PL
BRAND	Baulicher Brandschutz am Beispiel von Praxisprojekten	5	Sommer	PL
BRÜB	Brückenbau - Tragwerksplanung	5	Winter	SL, PL
BSIB	Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen	5	Winter	SL, PL
BTEC-2	Betontechnologische Kenntnisse	5	jedes	PL
EISB-2	Eisenbahnbau 2	5	Winter	SL, PL
ENVE	Entwurf von Verkehrsbauwerken	5	Sommer	PL
EPLA/TGA	Energetische Gebäudeplanung/Technische Gebäudeausrüstung	5	Winter	PL
FEMG	Grundlagen der Finite Elemente Methode	5	Sommer	PL
FEMP	Finite Elemente Methode-Praxis	5	Winter	SL
FLPB	Flugplatzbau	5	Winter	PL
FREI	Stadtraum-Freiraum	5	Sommer	PL
GEON	Anwendung der Numerik in der Geotechnik	5	Winter	PL
GEOS	Geotechnik im Straßenbau	5	Sommer	SL, PL
GEOW	Geotechnik im Wasserbau	5	Winter	SL, PL
GIS	Geo-Informationssysteme	5	Winter	PL
GVPL	Güterverkehrsplanung und -logistik	5	Sommer	PL
HOLZ-3	Ingenieurholzbau 2	5	Sommer	PL
IDET	Interdisziplinäre Energietechnik	5	Winter	PL
IMMO-1	Immobilienmanagement 1	5	Sommer	PL
IMMO-2	Immobilienmanagement 2	5	Winter	PL
INGE	Industrie- und Gewerbebau	5	Winter	PL
KLIK	Klimaanpassung im urbanen Kontext	5	Sommer	PL
LAND	Zukunftsperspektiven Land – Mobilität u. Leben im ländlichen Raum	5	Winter	PL
LEAN	Grundlagen LEAN Construction Management	5	Sommer	PL
LIM	Limnologie	5	Sommer	SL, PL
MATH-4	Statistische Methoden	5	Winter	PL
MATH-5	Numerische Methoden	5	Sommer	PL
MWIP-1	Wissenschaftliches Projekt-1	5	jedes	PL
MWIP-2	Wissenschaftliches Projekt-2	10	jedes	PL
MWIP-3	Wissenschaftliches Projekt-3	15	jedes	PL
NAM	Niederschlags-Abfluß-Modellierung	5	Winter	PL
PROM-3	Mitarbeiterführung – Führungstechnik und Entscheidungstechnik	5	Sommer	2SL
SH	Eine Stadt für alle (Sozial-Humanwissenschaft)	5	Winter	PL
SIMG	Simulationsmethoden Gewässer	5	Sommer	PL
STAL-4	Stahlbau 4	5	Winter	SL, PL
STAT-5	Statik 5	5	Sommer	PL
STAT-6	Statik 6	5	Sommer	PL
STEB	Straßenerhaltung und -betrieb	5	Sommer	SL, PL
SV-1	Sachverständigenwesen im Bauwesen 1	5	Sommer	PL

SV-2	Sachverständigenwesen im Bauwesen 2	5	Winter	PL
SV-3	Sachverständigenwesen im Bauwesen 3	5	Winter	PL
THW-G	Grundausbildung des technischen Hilfswerks (THW)	5	Winter	SL
TRIW	Trinkwasserversorgung und -aufbereitung	5	Sommer	PL
VERB-2	Verbundbau 2 - Brückenbau	5	Winter	SL, PL
VKM	Verkehrsmanagement	5	Sommer	SL, PL
VPL-2	Verkehrsplanung 2	5	Winter	SL, PL
WAWI	Wasserwirtschaft	5	Sommer	PL
WMDC	Water Management in Developing Countries	5	Sommer	SL, PL
WVER	Wasserbauliches Versuchswesen	5	Sommer	PL

Die Liste der Wahlmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlmodule können durch dokumentierten und bekannt gemachten Beschluss des Prüfungsausschusses angeboten werden.

Anlage B: Prüfungsplan

Modul-Code	Modulbezeichnung/ Teilmodul	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	Zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min]	MA-BING
ASPT	Asphalttechnologie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz, Selbstkompetenz, Kommunikative Kompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
BBET-4	Preisfindung im Bauwesen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	1-fach
BBET-5	Projektsteuerung im Bauwesen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	1-fach
BBET-6	Claim-Management im Bauwesen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	1-fach
BBET-7	Vergabe und Baurecht	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	1-fach
BBET-8	Bauausführung mit der Deutschen Bahn AG	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	K	90	1-fach
BBHO	Bauen im Bestand – Schwerpunkt Hochbauten	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	PL	K	90	1-fach
BEBA	Bewertungsstrategien im Bauwesen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	1-fach
BFBA	Beton für besondere Anwendung	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	K	90	1-fach
BGWS	Boden-, Grundwasser- und Klimaschutz	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	PFP	-	1-fach
BRAND	Baulicher Brandschutz am Beispiel von Praxisprojekten	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	PFP	-	1-fach
BRUB	Brückenbau - Tragwerksplanung	Fachkompetenz	SL, PL	HA	-	1-fach
BSIB	Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
BTEC-2	Betontechnologische Kenntnisse	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	K	90	1-fach

DYNA	Baudynamik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
EISB-2	Eisenbahnbau 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
ENVE	Entwurf von Verkehrsbauwerken	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	PL	HA	-	1-fach
EPLA/TGA	Energetische Gebäudeplanung/Technische Gebäudeausrüstung	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	PFP	-	1-fach
FEMG	Grundlagen der Finite Elemente Methode	Analysekompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	HA	-	1-fach
FEMP	Finite-Elemente-Methode Praxis	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	SL	Ü	-	-
FLPB	Flugplatzbau	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Sozialkompetenz, Kommunikative Kompetenz	PL	K	90	1-fach
FREI	Stadtraum - Freiraum	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Lern-u. Anwendungskompetenz	PL	P	-	1-fach
GEON	Anwendung der Numerik in der Geotechnik	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	P	-	1-fach
GEOS	Geotechnik im Straßenbau	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz, Selbstkompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
GEOT-3	Geotechnik 3	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	K	90	1-fach
GEOW	Geotechnik im Wasserbau	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	SL, PL	K	120	1-fach
GIS	Geo-Informationssysteme	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	HA	-	1-fach
GVPL	Güterverkehrsplanung und -logistik	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	PL	K	90	1-fach
HOLZ-2	Ingenieurholzbau 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	PFP	-	1-fach
HOLZ-3	Ingenieurholzbau 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	PFP	-	1-fach
HYDRO	Hydrologie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	1-fach

IDET	Interdisziplinäre Energietechnik	Fachkompetenz, Überfachliche Kompetenzen	PL	K	90	1-fach
IMMO-1	Immobilienmanagement 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	1-fach
IMMO-2	Immobilienmanagement 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	1-fach
INGE	Industrie- und Gewerbebau	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	1-fach
INPL	Integrales Planen	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz, Soziale Kompetenz	PL	HA	-	1-fach
KLIK	Klimaanpassung im urbanen Kontext	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Lern- u. Anwendungskompetenz	PL	P	-	1-fach
LAND	Zukunftsperspektiven Land – Mobilität u. Leben im ländlichen Raum	Fachkompetenz, Medienkompetenz, Anwendungskompetenz, Sozialkompetenz	PL	P	-	1-fach
LÄRM	Schall- und Lärmschutz im Außenbereich	Fach-, Methoden- und Analysekompetenz	PL	PFP	-	1-fach
LEAN	Grundlagen LEAN Construction Management	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	P	-	1-fach
LIM	Limnologie	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
MATH-3	Höhere Mathematik	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz	PL	K	90	1-fach
MATH-4	Statistische Methoden	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
MATH-5	Numerische Methoden	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	SL, PL	HA	-	1-fach
MTHE	Master-Thesis	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	T	-	1-fach
MWIP-1	WI-Projekt 1	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	P	-	1-fach
MWIP-2	WI-Projekt 2	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	P	-	1-fach
MWIP-3	WI-Projekt 3	Fachkompetenz, Analysekompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	P	-	1-fach

NABA-2	Nachhaltiger und energieeffizienter Gebäudeentwurf	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Analysekompetenz	PL	PFP	-	1-fach
NAM	Niederschlags-Abfluss-Modellierung	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	PFP	-	1-fach
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	PL	K	90	1-fach
PROM-1	Management von Bauunternehmen	Fachkompetenz, Lern- und Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz, Kommunikationskompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
PROM-2	Management von Baustellen	Fachkompetenz, Lern- und Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz, Kommunikationskompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
PROM-3	Mitarbeiterführung - Führungstechnik und Entscheidungstechnik	Methodenkompetenz, Sozialkompetenz	2SL	HA, Ü	-	-
SH	Eine Stadt für alle (Sozial-Humanwissenschaft)	Fachkompetenz, Kommunikative Kompetenz, Anwendungskompetenz	PL	P	-	1-fach
SIMG	Simulationsmethoden Gewässer	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	PFP	-	1-fach
SIWW-2	Siedlungswasserwirtschaft 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz, Selbstkompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
SPAN	Spannbetonbau	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
STAL-3	Stahlbau 3	Fachkompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
STAL-4	Stahlbau 4	Fachkompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
STAT-5	Statik 5	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	120	1-fach
STAT-6	Statik 6	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	120	1-fach
STBB-4	Stahlbetonbau 4	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
STEB	Straßenerhaltung und -betrieb	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Sozialkompetenz, Selbstkompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
SV-1	Sachverständigenwesen im Bauwesen 1	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	PFP	-	-
SV-2	Sachverständigenwesen im Bauwesen 2	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	PFP	-	-

SV-3	Sachverständigenwesen im Bauwesen 3	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	PFP	-	-
THW-G	Grundausbildung des technischen Hilfswerks (THW)	Fachkompetenz, Sozialkompetenz	SL	PÜ	-	-
TRIW	Trinkwasserversorgung und -aufbereitung	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	PL	K	90	1-fach
UMWT	Umwelttechnik	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Methodenkompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
VERB-1	Verbundbau 1 - Hochbau	Fachkompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
VERB-2	Verbundbau 2 - Brückenbau	Fachkompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
VKM	Verkehrsmanagement	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
VPL	Verkehrsplanung	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
VPL-2	Verkehrsplanung 2	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Sozialkompetenz, Methodenkompetenz, Kommunikative Kompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
WAWI	Wasserwirtschaft	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Anwendungskompetenz	PL	K	90	1-fach
WASB	Wasserbau	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Kommunikative Kompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
WMDC	Water management in developing countries	Fachkompetenz, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz, Sozialkompetenz	SL, PL	K	90	1-fach
WVER	Wasserbauliches Versuchswesen	Fachkompetenz, Lernkompetenz, Methodenkompetenz	PL	Ü		-

PL= Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2
 SL= Studienleistung nach § 7 Abs. 3
 CP= Credit-Points
 K= Klausur
 Ü= Übung
 PÜ= Praktische Übung

P= Projektarbeit
 B= Bericht
 T= Thesis
 HA= Hausarbeit
 PFP= Portfolioprüfung

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

1. Diese Änderungsordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz zum Wintersemester 2019 in Kraft.
2. Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 7 Semester nach der Immatrikulation in diesen Studiengang erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 7 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.
3. Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in die Version der Prüfungsordnung nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungsversionswechsel widerspricht.

Koblenz, 16.09.2019

Der Dekan
des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz
Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Norbert Krudewig